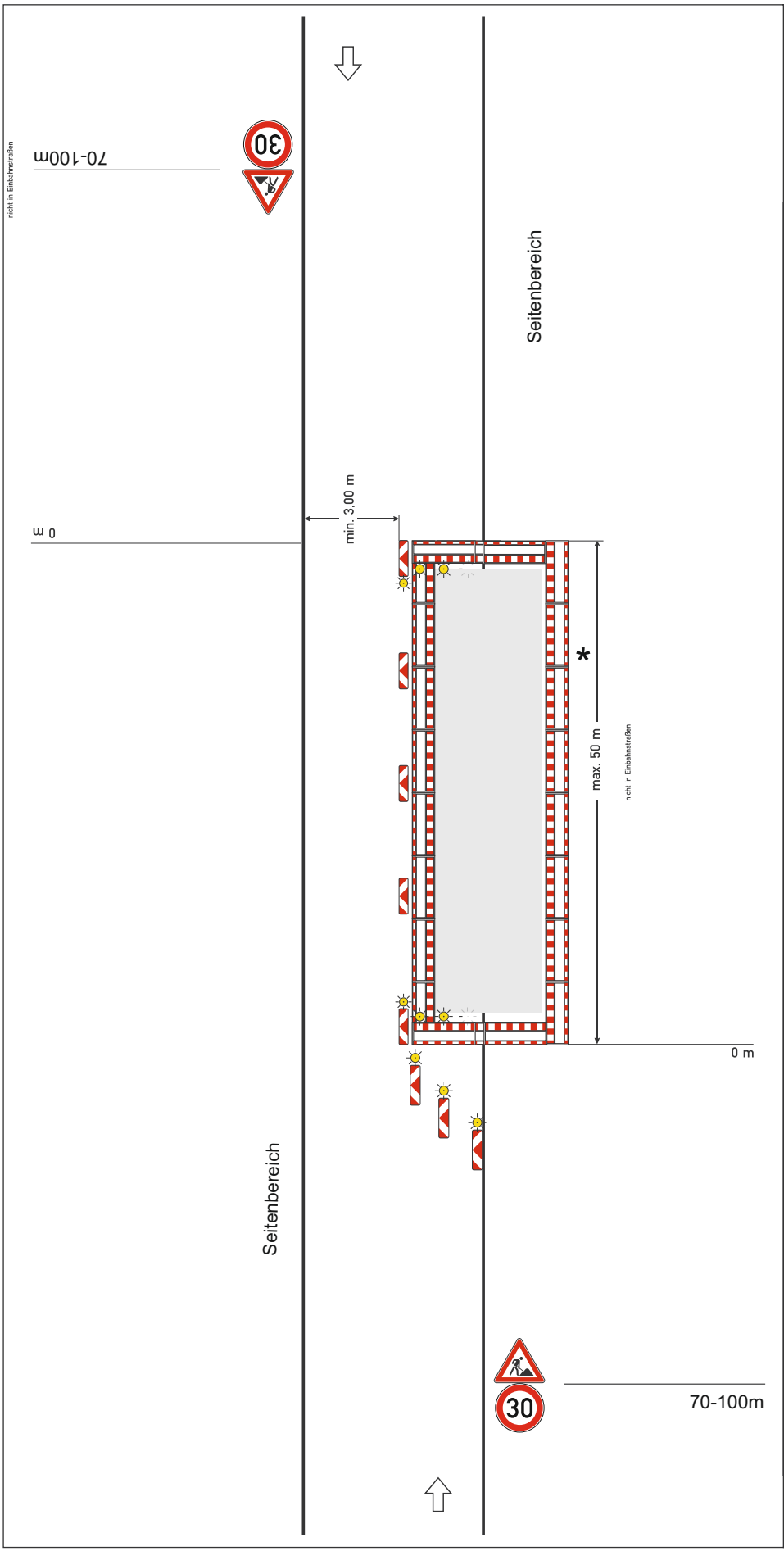

Regelplan B I/2

geändert mit Sperrung im Seitenstreifen

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

Längsabsperrung zur Fahrbahn
– durch doppelseitige Leitbaken
– bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabsperrung
durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

– doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

– bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperrung Seitenstreifen
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

*keine rückseitige Sicherung notwendig, wenn vorhandene Barrieren, wie Zäune o.ä. vorhanden sind